

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein Zeromacho Deutschland e.V.

- Ich habe die angehängte Satzung gelesen und bin damit voll inhaltlich einverstanden.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den unten angeführten Datenschutzhinweis gelesen habe.**

Name, Vorname: _____

Straße/H-Nr.: _____

PLZ _____ Ort: _____

E-Mailadresse: _____

Tel.Nr.: _____

Datum, Unterschrift

.....
Bitte den unterschriebenen Mitgliedsantrag per Mail an vorstand@zeromacho.de
oder per Post an
Zeromacho Deutschland e.V.

Datenschutzhinweis:

Zeromacho Deutschland erhebt und verarbeitet Ihre Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke für die Betreuung ihrer Mitgliedschaft. Unter der o.g. Anschrift von Zeromacho Deutschland erreichen Sie auch die Verantwortlichen für den Datenschutz. Die Nutzung Ihrer Adressdaten und ggfs. Ihrer Interessen für postalische Zwecke erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Einer solchen Nutzung können Sie jederzeit widersprechen.

Satzung des Vereins Zeromacho Deutschland e.V. (Stand 9.2021)

Präambel

Der Verein Zeromacho Deutschland sieht Prostitution als Störfaktor von Gleichberechtigung, als schweren Verstoß gegen Menschenwürde und Menschenrechte sowie als eine Haupttriebfeder für Menschenhandel an.

Mit Sexkauf verletzen meist Männer das unveräußerliche Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zeromacho Deutschland nimmt insbesondere Männer in die Verantwortung und will für die sprechen, die sich gegen das Unrecht der Prostitution stellen.

Zeromacho Deutschland wünscht sich eine Gesellschaft, die Opfer von Prostitution nicht ausgrenzt, sondern integriert, Sexkauf verbietet und entsprechend dem „Nordischen Modell“ bestraft sowie für die negativen Folgen von Sexkauf sensibilisiert.

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Kalenderjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zeromacho Deutschland.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Die Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, wirtschaftlichen Institutionen und konfessionellen Einrichtungen.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- der Volks- und Berufsbildung,
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- von Wissenschaft und Forschung,
- der Kriminalprävention,
- der Hilfe für Opfer von Straftaten,

im Sinne des §52(2) Nr. 1, 3, 7, 10, 16, 18 & 20 Abgabenordnung (AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aufklärung über strukturelle, geschlechtsspezifische und ökonomische Gegebenheiten von Prostitution und Menschenhandel,
- Durchführung bzw. Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten zur Stärkung der Beziehungsfähigkeit insbesondere in Partnerschaften, in denen Männer ohne Anwendung seelischer, körperlicher, sexualisierter oder häuslicher Gewalt leben und wachsen wollen,
- Beratung für Personen, die sexuelle Handlungen gegen Geld in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen wollen sowie Aufklärung über die Folgen ihres Handelns,
- Aufklärung über Gesundheitsschäden, die häufig mit Prostitution verbunden sind, insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen oder sexuell übertragbare Krankheiten,
- Maßnahmen, die insbesondere Opfern von Prostitution ohne Krankenversicherung Zugang zu einer Gesundheitsversorgung ermöglichen,
- Entwicklung, Durchführung, Auswertung und Interpretation von Umfragen, Datenerhebungen und Studien sowie Sammlung und Aufbereitung von Studienergebnissen,
- Informationsangebote sowie Veröffentlichung von Publikationen und Artikeln insbesondere zu den Themen Prostitution, Menschenhandel, psychische, körperliche, sexualisierte oder häusliche Gewalt,
- Aufklärung über Strategien, insbesondere Frauen und Mädchen in die Prostitution zu bringen, dort zu halten und auszubeuten,
- Durchsetzung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, insbesondere in Bezug auf Verantwortliche von Versklavung, Menschenhandel, Bordellbetrieb, Zuhälterei und Sexkauf,
- Unterstützung von Opfern der Prostitution, ihre Rechte straf- oder zivilrechtlich durchzusetzen.

(3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Volks- und Berufsbildung, von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, der Kriminalprävention oder der Hilfe für Opfer von Straftaten vornehmen. Es wird dabei insbesondere die Arbeit von Hilfseinrichtungen unterstützt, die Prostitution als Gewalt anerkennen und sich gegen Prostitution und für Opfer von Prostitution engagieren.

(4) Die Förderung der vorgenannten Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch staatliche Zuwendungen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für den Verein ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz in Form konkreten Auslegungsersatzes.

(4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann neben ordentlichen Mitgliedern auch die Aufnahme von Ehrenmitgliedern ermöglichen.

(2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu fördern. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Mitgliedschaft für Personen, die Prostitution fördern, nutzen oder von dieser profitieren wollen, ist ausgeschlossen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

(4) Bei der Prüfung auf Aufnahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand

erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung kann mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail) erfolgen und bestätigt werden.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

(5) Wer sexuelle Handlungen kauft, von solchen profitiert, für solche wirbt oder solche fördert, ist von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen bzw. kann deswegen ausgeschlossen werden.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über für den Verein wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriften- und E-Mail-Adressänderungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- Die Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann auch virtuell mithilfe des Internets stattfinden. Die Ausübung des Frage-, Rede- und Stimmrechts sowie die eindeutige Identität aller teilnehmenden Mitglieder muss gewährleistet sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ist auch auf elektronischem Wege möglich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für höchstens ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden und bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Die Versammlungsleitung bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung, welches das Protokoll ebenso wie die Versammlungsleitung zu unterzeichnen hat.

(13) Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Mitglieder zur Kassenprüfung für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wird über die Ergebnisse der Kassenprüfung in Kenntnis gesetzt.

(14) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob der Verein bezahlte Angestellte beschäftigen kann.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind je zu zweit – also ein Vorstandsmitglied mit einem weiteren Vorstandsmitglied – vertretungsberechtigt.

(3) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro nur mit einem zweiten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt, bis die Mitgliederversammlung einen anderen Grenzbetrag bestimmt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird es durch eine/n Nachrückende/n ersetzt, die/der bei der vorherigen Mitgliederversammlung für diesen Fall gewählt worden ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese gegenüber den Mitgliedern.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste oder stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s ersten Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/s zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von der Sitzungsleitung unterschrieben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem (analogem oder digitalem) oder fernmündlichem Wege gefasst werden, sofern eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder mit dieser Regelung einverstanden ist.

(7) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand nimmt für den Verein auch die Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

(9) Der Vorstand kann Mitglieder zu Regionalreferent*innen ernennen, die insbesondere als Ansprechpartner*innen dienen. Der Vorstand kann die Ernennung jederzeit fristlos unter Angabe einer Begründung widerrufen.

(10) Der Vorstand kann Angestellte, insbesondere eine/n Geschäftsführer*in, zur/m besonderen Vertreter*in gemäß §30 BGB für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche bestellen, sobald die Mitgliederversammlung die Anstellung bezahlter Angestellter grundsätzlich zugelassen hat. Der konkrete Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht sind bei der Bestellung im Einzelnen festzulegen.

§ 11 Rechnungslegung, Buchführung und Haftung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, die Finanz- und Lohnbuchführung des Vereins und die Erstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls von Steuererklärungen einer/m Steuerberater*in zu übertragen, die/der diese Leistung entgeltlich für den Verein erbringt. Ist dies erfolgt, entfällt die nach § 9 vorgesehene Verpflichtung zur Kassenprüfung und zur Wahl von Kassenprüfer*innen und die Mitgliederversammlung entscheidet, ob trotzdem eine Wahl von Kassenprüfer*innen und eine Kassenprüfung stattfinden soll.

(2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder, einer/s besonderen Vertreters/in oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden solche Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss einer Vereinshaftpflicht-Versicherung und benachrichtigt die Mitglieder anschließend.

(4) Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitgliedes. Versicherung gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.